SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU, KREIS SEGEBERG ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES STEINDAMMS UND ÖSTLICH DES BERLINER DAMMS

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **25.02.2010** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES STEINDAMMS UND ÖSTLICH DES BERLINER DAMMS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 500

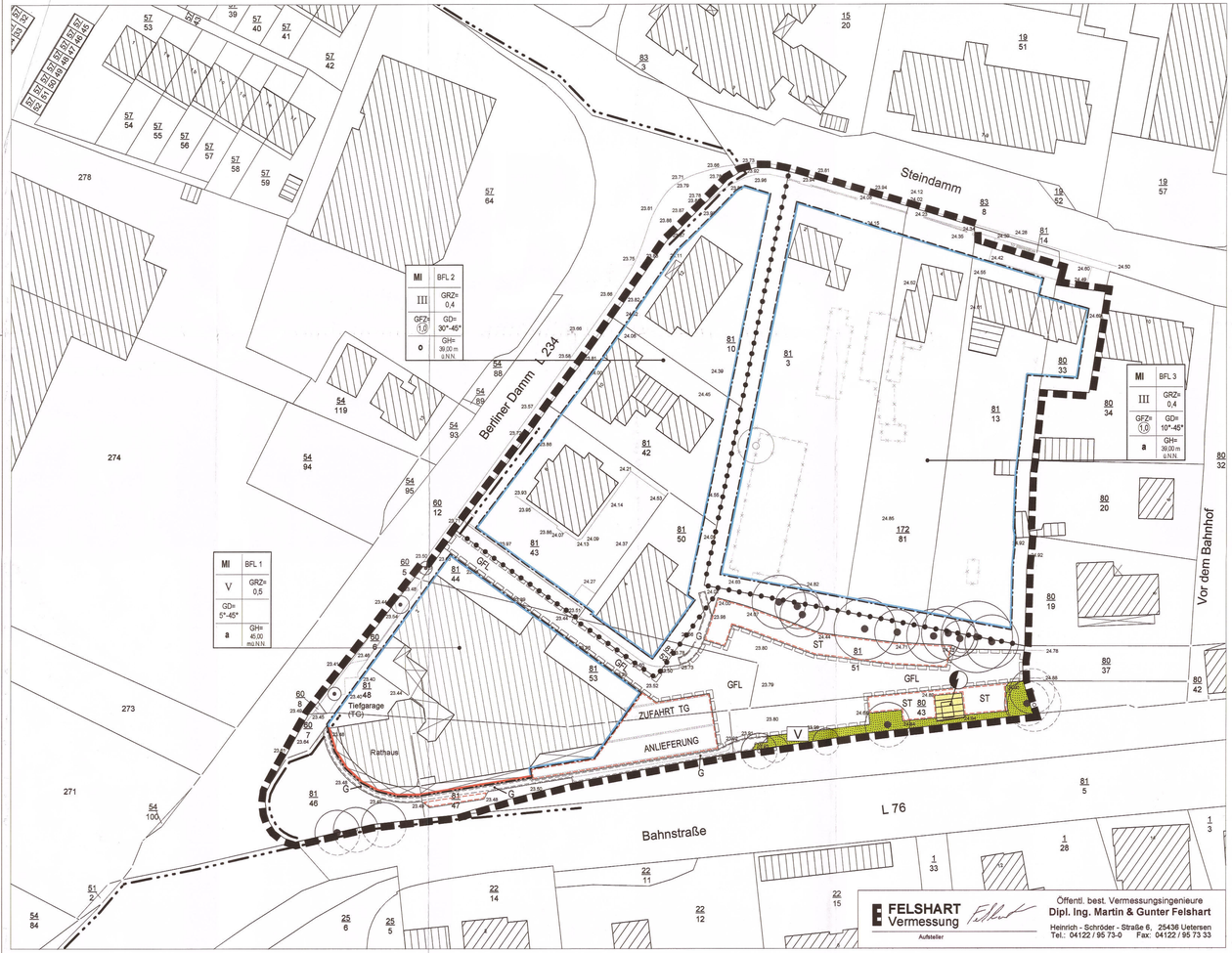

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MI	MISCHGEBIET	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GFZ (1,0)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZWINGEND z.B (1,0)	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
GRZ 0.40	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.40	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS	
GH 39.00m ü.N.N.	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ü.N.N. z.B. 39.00 m ü.N.N.	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	BAULINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEDARSTELLUNG	
GD 10° - 45°	GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON z.B. 10° - 45°	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 84 LBO
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB
	ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS.1 Nr.15 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG	
V	VERKEHRSGRÜN	§ 9 ABS.1 Nr.15 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
ST	STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
TG	TIEFGARAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER GEMEINDE, DER RETTUNGSFAHRZEUGE UND SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSträGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS.6 BauGB
	MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER DER GEMEINDE SOWIE DER RETTUNGSFAHRZEUGE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS.6 BauGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BauNVO
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
81/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
BFL1	NUMMERIERUNG DER BAUFLÄCHEN, z.B. BAUFLÄCHE 1	
24.85	HÖHENANGABE ÜBER N.N.	
	BAUM, VORHANDEN	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	GEMARKUNGSGRENZE	

TEIL B: TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 BAUNVO)**

MISCHGEBIET (BAUNVO § 1 ABS. 5 UND 6 NR. 1 UND § 6):
IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MISCHGEBIETEN (MI) GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WERDEN DIE NUTZUNGEN GEM. § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 BAUNVO (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN. AUSERDEM WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG GEM. § 6 ABS. 3 (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) AUSGESCHLOSSEN.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)**

HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO):
DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WERDEN DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. WIE FOLGT FESTGELEGT:

BAUFLÄCHE 1: GEBÄUDEHÖHE 45,00 M ÜBER N.N.
BAUFLÄCHE 2: GEBÄUDEHÖHE 39,00 M ÜBER N.N.
BAUFLÄCHE 3: GEBÄUDEHÖHE 39,00 M ÜBER N.N.

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHREITUNG DURCH DACHAUFBAUTEN ODER DACHGAUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.

3. **GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 84 LBO)**

3.1 FASSADEN:
ALS FASSADENMATERIAL IST NUR SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT UND ROTBRAUN UND PUTZ IN HELLER FARBGEBUNG ZULÄSSIG. DES WEITEREN SIND AUCH GROßFLÄCHIGE VERGLASUNGEN ZULÄSSIG.

3.2 DÄCHER IM MISCHGEBIET:
IN DER BAUFLÄCHE (BFL) 1 SIND GENEIGTE DÄCHER ZWISCHEN 5° UND 45 ° ZULÄSSIG. FÜR DIE BAUFLÄCHE (BFL) 2 IST EINE DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 45° FESTGESETZT WORDEN. FÜR DIE BAUFLÄCHE 3 SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 10° UND 45° ZULÄSSIG. FÜR DACHAUFBAUTEN UND UNTERGEORDNETE ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN IST EINE ABWEICHENDE DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

4. **STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 19 ABS. 4 NR. 3 BAUNVO)**

4.1 DIE ZULÄSSIGE VERSIEGELUNG (GESAMTGRUNDFLÄCHE DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND GEBÄUDE) DARF IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFAHRTEN ÜBER DIE MAXIMALE GRUNDFLÄCHE HINAUS BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,80 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

4.2 ZUR ERREICHBARKEIT DER BAUFLÄCHE 3 AUS SÜDLICHER RICHTUNG IST VON DER STELLPLATZANLAGE MAXIMAL EINE ZUWEGUNG AN BELIEBIGER STELLE IN EINER BREITE VON MAXIMAL 6,00M ZULÄSSIG.

5. **BAUWEISE**
(§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 22 ABS. 4 BAUNVO)

5.1 BAUFLÄCHE 1:
IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE OHNE LÄNGENBEGRENZUNG NACH § 22 ABS. 4 BAUNVO MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ZULÄSSIG

5.2 BAUFLÄCHE 2:
IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE MIT EINER MAXIMALEN LÄNGE VON 60,00M MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ZULÄSSIG.

6. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN I.S.D. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)**

ZUM SCHUTZ DER NACHBARSCHAFT VOR GEWERBELÄRM AUS DEM PLANGELTUNGSBEREICH SIND KEINE FESTSETZUNGEN NOTWENDIG.

ZUM SCHUTZ DER WOHN- UND BÜRONUTZUNGEN VOR VERKEHRS- UND GEWERBELÄRM WERDEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHE NACH DIN 4109, SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU FESTGESETZT. DIE FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE DEN STRAßEN BAHNSTRAßE, BERLINER DAMM UND STEINDAMM ZUGEWANDTEN GEBÄUDEFRONTEN. FÜR SEITENFRONTEN GELTEN UM JEWEILS EINE STUFE NIEDRIGERE LÄRMPEGELBEREICHE.
DEN GENANNTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ENTSPRECHEN FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN DEN PASSIVEN SCHALLSCHUTZ:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile 1) R'w,res	
		Wohnräume	Büroräume 2)
	dB(A)	[dB]	
III	61 - 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40
VI	76 – 80	50	45

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

BAULICHE ANLAGEN MIT SCHÜTZENSWERTEN NUTZUNGEN IM BEREICH DER NORDWESTLICHEN BAUGRENZE SIND IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 35 M VON DER BERLINER DAMM (GEMESSEN VON DER STRAßENMITTE) UND FÜR DIE SÜDWESTLICHE BAUGRENZE IM GESAMTEN EINMÜNDUNGSBEREICH GESCHLOSSEN AUSZUFÜHREN. AUSENWOHNBEREICHE (TERRASSEN, BALKONE, LOGGIEN) UNMITTELBAR AM BERLINER DAMM UND IM EINMÜNDUNGSBEREICH BERLINER DAMM / BAHNSTRAßE SIND NUR AUF STRAßENABGEWANDTEN SEITEN IM SCHUTZ VON BAUKÖRPERN ZULÄSSIG. DIE AUSFÜHRUNG VON NICHT BEHEIZTEN WINTERGÄRTEN IST GENERELL ZULÄSSIG. ZUM SCHUTZ DER NACHTRUHE SIND IN DEN BERECHEN, WO LÄRMPEGELBEREICH II UND HÖHER GILT, FÜR SCHLAF- UND KINDERZIMMER SCHALLGEDÄMMTE LÜFTUNGEN VORZUSEHEN, FALLS DER NOTWENDIGE HYGIENISCHE LÜFTWECHSEL NICHT AUF ANDERE GEEIGNETE, DEM STAND DER TECHNIK ENTSPRECHENDE WEISE SICHERGESTELLT WERDEN KANN. DIE SCHALLTECHNISCHEN EIGENSCHAFTEN DER GESAMTKONSTRUKTION (WAND, FENSTER, LÜFTUNG) MÜSSEN DEN ANFORDERUNGEN DES JEWEILIGEN LÄRMPEGELBEREICHES GENÜGEN. IM RAHMEN DER BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST DIE EIGNUNG DER FÜR DIE AUßENBAUTEILE DER GEBÄUDE GEWÄHLTEN KONSTRUKTIONEN NACH DEN KRITERIEN DER DIN 4109 NACHZUWEISEN.

VON DEN VORGENANNTEN FESTSETZUNGEN KANN ABGEWICHEN WERDEN, WENN IM RAHMEN EINES EINZELNACHWEISES ERMITTELT WIRD, DASS AUS DER TATSÄCHLICHEN LÄRMBELASTUNG GERINGERE ANFORDERUNGEN AN DEN PASSIVEN SCHALLSCHUTZ RESULTIEREN.

7. **GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR 20 BAUGB I.V.M. § 8 BNATSCHG)**

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSGRÜN SIND ALS NATURNAHE GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN.

8. **URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 10 UND DIE 10. UND 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE ELLERAU**

DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 10 UND DER 10. UND 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 WERDEN DURCH DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 10 ERSETZT. DER URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 10 UND DIE 10. UND 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 AUFGEHOBEN.

DARSTELLUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

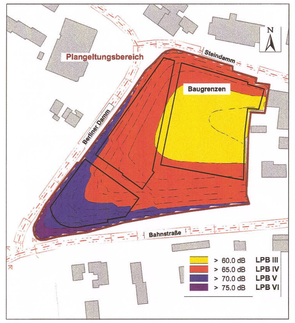

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **12.01.2007**.DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH BEREITSTELLUNG IM INTERNET AM **06.08.2007** ERFOLGT. AUF DIE BEREITSTELLUNG IM INTERNET WURDE AM **08.08.2007** IM QUICKBORNER TAGEBLATT HINWGEWIESEN.

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM **05.01.2010** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME GEM. § ABS. 2 BAUGB AUFGEFORDERT.

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **14.12.2009** DEN ENTWURF DER 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.

4. DER ENTWURF DER 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **06.01.2009 BIS 09.02.2009** WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDEVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET AM **16.12.2009** BEKANNT GEMACHT. DER HINWEIS AUF DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM **17.12.2009** IM QUICKBORNER TAGEBLATT UND WURDE DADURCH ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ELLERAU, DEN 14. Juni 2010 SIEGEL BÜRGERMEISTER - URBAN

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.3.2010 SOWIE DIE ZEICHENERKLÄRUNG, FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN als RICHTIG BESCHEINGT.

Uetersen, DEN 07. APR. 2010 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **25.02.2010** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **25.02.2010** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 14. Juni 2010 SIEGEL BÜRGERMEISTER - URBAN

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

ELLERAU, DEN 14. Juni 2010 SIEGEL BÜRGERMEISTER - URBAN

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 30.6.2010 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF die MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.7.2010 IN KRAFT GETRETEN.

ELLERAU, DEN 30. Juni 2010 SIEGEL BÜRGERMEISTER - URBAN

Daten berichtigt: 2.7.2010

ÜBERSICHTSPLAN OHNE MAßSTAB

SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU, KREIS SEGEBERG ÜBER DIE 12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES STEINDAMMS UND ÖSTLICH DES BERLINER DAMMS

BEARBEITUNG: 24.08.2009, 12.10.2009, 23.11.2009

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREIBERUFLICHE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRAßE 11 * 24103 KIEL * FON 0431/664699-0 * Fax 0431/664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS: ☐ REGEL-VERFAHREN ☐ VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (FLÄCHE (§22) BauGB) ☐ VERKÜRZTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ■ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (§ 8 ABS. 3 BAUGB) ☐ BEI IMMISSIONSSCHUTZ (§ 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: ☐ § 4(1) BauGB ☐ § 4(1) BauGB ■ § 4a(2) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ☐ § 4a(3) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 10 BauGB

S:\Daten-Sicherung\Satzung\und\Ellerau\B 10_12\BuBN\W12.Änderung.B10_03-11-2009.vwx